welches dem 22jährigen Helden im Angesichte des ganzen Heeres von dem Reichsmarschall Prinzen von Koburg übergeben wurde. Nachdem hierauf der siegreiche Fürst sich noch in den zwei Gefechten bei Loewen und Diest vortheilhaft ausgezeichnet hatte, zog er siegreich am 24. März in Loewen (Louvain) und am 25. in Brüssel unter Jubelruf des Volkes ein. Hierauf übernahm der Erzherzog Carl, als seine Adoptiv-Eltern im Jahre 1793 von Brüssel abgegangen waren, die Stelle eines General-Gouverneurs oder Statthalters der wiedereroberten Niederlande ein. Doch nur von kurzer Dauer war der friedliche Aufenthalt in seiner neuen Stellung als Friedensbringer und Vermittler, viel zu kurz, um all das Gute ins Leben rufen zu können, welches er in den Provinzen verbreiten wollte, um Glück, Ruhe und Zufriedenheit dem ihn anvertrauten Volke zu schenken. Die Nähe der französischen Gränze, und die nothwendig enge Berührung niederländischer Brauseköpfe mit dem in Frankreich ausgebrochenen Freiheitsschwindel mußten zu Folge haben, daß, trotz den versöhnlichsten Maßregeln, trotz der gelindesten Regierungsgrundsätze, welche der junge General-Statthalter allenthalben in Anwendung brachte, sich dennoch der Geist der Unzufriedenheit, wenn auch nur im Stillen, aufgeregt und angefacht durch die Hoffnung auf französischen Beistand, hie und da zu regen anfing, und um so gefährlicher zu werden drohte, je mehr man vor der Hand das Licht scheute.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange).

II. Abtheilung.

Belehrungs-Kalender.

I. Abschnitt.

Das Kalenderwesen. Erklärungen der Kalenderperioden und der Festrechnung.

1. Die Kalender-Perioden und ihre Berechnung.

Die Kalender-Perioden sind:
1. Die goldene Zahl.
2. Die Epakten oder Mondeszeiger,
3. Der Sonnencykel und
4. Die Römerzinszahl,

zu welchen dann noch: 5. der Sonntagsbuchstabe kommt, der aber keine Periode selbst ist, sondern nur die Sonntage im Jahre bezeichnet. Der Zweck dieser Perioden geht aus ihrer nachfolgenden Erklärung hervor; ihr Werth und ihre Bedeutung ist in jetziger Zeit für die Mehrzahl der Kalenderbesitzer von geringem Belange, doch gehört ihre Kenntniß keineswegs zu den Überflüssigkeiten.

1. Die goldene Zahl. Diese wird durch den Mondzirkel bestimmt, welcher ein Zeitraum oder eine Reihe von 19 Julianischen Sonnenjahren jedes zu 365¼ Tagen ist, (also genau 6939 Tage und 18 Stunden enthält) nach deren Ablauf die Neu- und Vollmonde wieder gerade auf dieselben Monatstage fallen. Das erste Jahr in diesem Mondeszirkel (cykel) ist jenes, in welchem der Neumond am 1. Jänner fällt, von da an verstreichen nun 19 Jahre, bis dieses Ereigniß wieder am nämlichen Tage eintritt, und diese 19jährige Periode bildet einen Mondeszirkel. Nach der christlichen Zeitrechnung ist das Jahr 2 vor Christi Geburt der Anfang und das Jahr 17 nach derselben das Ende eines Mondeszirkels gewesen. Diejenige Zahl nun, welche angibt, das wie vielste eines Mondeszirkel irgend ein gegebenes Jahr sei, nennt man die goldene Zahl die darum so heißt, weil man in Griechenland die Erfindung der Mondescykeln für so wichtig hielt, daß man den für jeden Monat entfallenden immer mit goldenen Ziffern eingrub.

Will man die goldene Zahl finden, so darf man nur zu der gegebenen Jahreszahl 1 addiren und die Summe dann mit 19 dividiren, der Quozient zeigt an, wie viele Mondeszirkel seit Christi Geburt bis zu dem gegebenen Jahre abgelaufen sind, und der Rest gibt die goldene Zahl oder das wie vielste Jahr das berechnete im laufenden Mondeszirkel ist: z. B.

1845	1846	1847
1	1	1
19 | 1846 | 97	19 | 1847 | 97	19 | 1848 | 97
136	137	138
= 3	= 4	= 5

folglich ist 1845 die goldene Zahl 3
" " 1846 " " " 4
" " 1847 " " " 5

und bis 1847 sind 97 Mondeszirkel und 5 Jahre seit Christi Geburt abgelaufen.

2. **Die Epakten oder Mondzeiger.** Die Mondzeiger sind nicht mit den Mondeszirkeln zu verwechseln. Wenn auch die Neu- und Vollmonde nach einem Mondeszirkel, d. h. nach 19 Jahren, wieder auf dieselben Tage fallen, so stimmen sie doch nicht in der Tageszeit überein, sondern kommen fast um 1½ Stunden früher; dieses macht in 312 Jahren über einen ganzen Tag, da in diesen Zeitraum 16⁸/₁₉ Mondescykeln fallen. Dadurch wurde Papst Gregor XIII. bewogen, die Angaben der goldenen Zahl zu berichtigen, und statt derselben, die sogenannten Epakten oder Mondzeiger anzuwenden. Diese Epakten sind der Überschuß eines künstlichen Sonnenjahres über ein wahres Mondenjahr. Sie betragen für 1 Jahr — 11 Tage, für 2 Jahre — 22 Tage, für 3 Jahre — 33 Tage; da aber 30 Tage einen Monat ausmachen, so werden diese im 3. Jahre weggeworfen, und anstatt 33 Tage nur 3 gezählt. Die Epakten geben zugleich an, wie viele Tage von dem 1. Jänner der letzte Neumond fiel, oder wie alt der Mond am Neujahrstage ist.

Die Epakte war im Jahre 1845 — 22, dazu 11, gibt 33, 30 weggeworfen bleibt 3 als Epakte für 1846. dazu 11 ergibt sich 14 für 1847 u. s. w.

3. **Der Sonnencyklus oder Sonnenzirkel** ist ein Zeitraum von 28 Jahren, nach deren Ablauf alle Wochentage wieder auf denselben Datum oder Monatstag fallen. — Nach der christlichen Zeitrechnung ist das Jahr 9 von Christi-Geburt der Anfang eines Sonnencyklus gewesen; — will man nun für ein gewisses Jahr wissen, das wie vielste es im Sonnencykel ist, so braucht man nur 9 zu der Jahreszahl zu addiren und dann die Summa durch 28 zu dividiren; so ersieht man aus dem Quotienten, wie viele Sonnencykeln seit dem Jahr 9 vor Christi-Geburt verflossen, und aus dem Reste, das wie vielste Jahr das gesuchte im gegenwärtigen Sonnencykel ist: z. B.

```
      1845                      1846
        9                         9
28 | 1854 | 66 Quotient   28 | 1855 | 66 Quotient
     174                       175
       6 Rest                    7 Rest

      1847
        9
28 | 1856 | 66 Quotient
     176
       8 Rest
```

Folglich waren im Jahre 1845: 66 Sonnencykeln verflossen, und es war das 6. Jahr im gegenwärtigen Sonnencyklus, im Jahre 1846, ebenfalls 66 und es war das 7., im Jahre 1847 gleichfalls 66 und es war das 8. Jahr des laufenden Sonnencykels.

Die Römerzinszahl. Die Römer-Zins- oder Indictions-Zahl (Indictio romana), ist eine Reihe von 15 Jahren, und hat ihren Ursprung in dem Staatshaushalte der Römer von denen sie in unsere Zeitrechnung übergegangen ist, und sich bis auf gegenwärtige Zeit in den Kalendern erhalten hat, obschon sie jetzt weder Werth noch Nutzen mehr hat.

Nach der christlichen Zeitrechnung ist das 3. Jahr vor Christi Geburt der Anfang einer Indiction oder Zinsperiode gewesen; will man nun die Indictionszahl irgend eines Jahres wissen, so addirt man zur Jahreszahl die Zahl 3 und dividirt durch 15, der Rest gibt dann die Römerzinszahl z. B.

```
      1844                      1845
        3                         3
15 | 1847 | 123          15 | 1848 | 123
     34                        34
     47                        48
Römerzinszahl  2 II.           3 III.

      1846                      1847
        3                         3
15 | 1849 | 123          15 | 1850 | 123
     34                        35
     49                        50
Römerzinszahl  4 IV.           5 V.
```

5. **Die Sonntagsbuchstaben.** Um die Bestimmung der Sonntage in dem Kalender für das Kirchenjahr zu erleichtern, hat man die sogenannten Sonntagsbuchstaben eingeführt. Um den Sonntagsbuchstaben für irgend ein Jahr zu bestimmen, oder auszumitteln, verfährt man wie folgt: man bezeichnet nämlich die sieben Tage vom 1. Jänner an mit fortlaufenden Buchstaben des Alphabets, z. B.

1	2	3	4	5	6	7
A	B	C	D	E	F	G

Nun zählt man vom 1. Jänner, welcher immer a hat, bis zum nächstfolgenden Sonntage, und der Buchstabe. welcher auf diesen Tag trifft, bleibt für alle übrigen Sontage der Sonntagsbuchstabe. So fiel z. B. im Jahre 1843 der 1. Jänner an einem Sonntage, folglich war der Sonntagsbuchstabe A., 1847 war der Neujahrstag an einem Freitage, der nächste Sonntag aber den 3. Jänner; daher der Sonntagsbuchstabe C. — Das Schaltjahr macht hierin jedoch eine Ausnahme, denn an diesem gebraucht man 2 Sonntagsbuchstaben, nämlich den einen regelmäßigen bis zum Schalttage (24. Februar) nach diesem aber rückt der Buchstabe um einen zurück, damit die Ordnung der Buchstaben bis zum Ende des Jahres nicht unterbrochen werde; so war z. B. 1844 Neujahr an einem Montage, und der nächstfolgende Sonntag am 7. Jänner, weßhalb die Sonntage bis zum 24. Februar mit G. bezeichnet wurden, und die Sonntage vom 25. Februar weiter den Buchstaben F erhielten: so daß in jenem Jahre die Sonntagsbuchstaben G und F waren.

Sonntags-Kalender.

Der Sonntag war der ursprünglichste, von Christus dem Herrn selbst angeordnete Feiertag der Christen. Die Feier desselben schreibt sich von den Aposteln her. Denn die Urchristen hatten in den ersten drei Jahrhunderten der neuen Lehre des Erlösers ihre gemeinschaftlichen Zusammenkünfte zur Anbetung Gottes, zur Stärkung im Glauben und im tugendhaften Wandel an diesen Sonntagen zu halten bestimmt, konnten aber bei den damaligen Verfolgungen der Bekenner des Christenthums diese Feier nur in dunkler Nacht und nur in unterirdischen Höhlen ausüben, und erst

als Konstantin der Große verordnete, daß am Sonntage die ördentlichen Verrichtungen aller Stände, öffentlicher Aemter, Künstler, Handwerker u. s. w. eingestellt, und nur dem Landmanne erlaubt sein sollte, seinen unaufschiebbaren Verrichtungen nachzugehen, ist der Sonntag in seine Rechte eingesetzt worden, und dessen Heiligung eines jeden Christen erste Pflicht. Die Feiertage sind jedoch erst weit später entstanden.

Das Jahr hat 52 Sonntage, die nach unserer jetzigen Kalendereinrichtung folgendermassen eingetheilt und benannt sind: Die Sonntage vom Dreikönigstage (6. Jänner) bis zum Sonntag Septuagesima werden mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und heißen die Sonntage nach Epiphania (Erscheinung des Herrn) wegen des den morgenländischen Weisen erschienenen Sternes). Die 9 Sonntage vor und die 6 Sonntage nach Ostern haben ihre eigene Namen und zwar heißt

der 9. Sonntag vor Ostern: Septuagesima, der 70. Tag weil manche Christen vor Ostern 70 Tage zu fasten anfingen.

Der 8. Sonntag vor Ostern: Sexagesima, der 60. Tag, aus derselben Ursache.

Der 7. Sonntag vor Ostern: Quinquagesima, der 50. Tag, hat gleichen Ursprung; Dienstag darauf ist Fastnacht (der Faschingdienstag) und der nächste Tag ist Aschermittwoch.

Der 6. Sonntag vor Ostern: Quadragesima,
" 5. " " " Reminiscere,
" 4. " " " Oculi,
" 3. " " " Laetare,
" 2. " " " Judica,
der 40. Tag vor dem Osterfeste; er heißt auch Invocavit.

Diese 5 Sonntage erhielten ihren Namen von den Anfangsworten der an ihnen üblichen Meßgebete. Der Mittwoch nach Oculi heißt Mittfasten (Mitte der Fasten) der Sonntag Judica heißt auch: der schwarze Sonntag, und der darauf folgende Freitag ist der Schmerzenfreitag, den Schmerzen Mariens geweiht.

Der 1. Sonntag vor Ostern: Palmarum, ist der Palmsonntag oder Palmtag, weil an diesem Tage die Palmweihe Statt findet.

Der 1. Sonntag nach Ostern: Quasimodo geniti, auch der weiße Sonntag
" 2. " " " Misericordia;
" 3. " " " Jubilate;
" 4. " " " Cantate;
" 5. " " " Rogate;
" 6. " " " Exaudi.

Diese 6 Sonntage haben ihren Namen ebenfalls von dem Kirchentexte erhalten, der an ihnen gelesen wird, und mit den ihnen beigelegten Worten anfängt.

Der 7. Sonntag nach Ostern ist der Pfingstsonntag, und alle weiteren Sonntage nach Pfingsten bis zum ersten Adventsonntage werden mit fortlaufenden Zahlen von eins aufwärts bezeichnet. Der erste Sonntag nach Pfingsten heißt auch der Dreifaltigkeitssonntag oder Sonntag Trinitatis.

Die vier Adventsonntage sind die vier Sonntage vor Weihnachten; ihr Name Advent bezeichnet: die Ankunft (des Herrn) und sie richten sich nach dem, dem Monatstage nach unbeweglichen Geburtsfeste Christi. Der Sonntag nach Weihnachten, der letzte Sonntag im Jahre, wird nicht besonders bezeichnet oder benannt; eben so auch, wenn Neujahr an einem Sonntag fällt.

Ruhetagsfeier bei verschiedenen Nationen und Religionen.

Sonntag, bei den Christen,
Montag, bei den Altgriechen,
Dienstag, bei den Persern,
Mittwoch bei den Asyriern,
Donnerstag, bei den Aegyptern,
Freitag, bei den Türken und
Samstag, (Sabatstag) bei den Juden.

(Die Festrechnung, mit Angabe der beweglichen und unbeweglichen Feste, so wie eine Anleitung zur einfachsten Ausmittlung, auf welchen Monatstag das Osterfest in jedem Jahre fällt, folgt im nächsten Jahrgange).

II. Abschnitt.

Der wohlmeinende Hausfreund,

oder die Kunst, sich und die Seinigen durch Benützung der öffentlichen Versorgungs- und Versicherungsanstalten vor dem Uibel der Noth und Armuth zu bewahren.

IV. Das allgemeine Wiener Witwen- und Waisen-Institut.

(Institutskanzlei: am neuen Markt im hochfürstl. Schwarzenbergischen Palais Nr. 1031).

Diese höchst wohlthätige Anstalt gewährt dem Beitretenden große Vortheile, die hauptsächlich darin bestehen, daß man durch einen nicht beschwerlichen monatlichen oder vierteljährigen Beitrag sich eine nicht unbedeutende Pension für seine überlebende Gattin oder Kinder sichern kann.

Das Institut gründet sich auf die Statuten vom Jahre 1823, mit 18. Februar 1838 wurden jedoch für neu eintretende Mitglieder in etwas veränderte Statuten entworfen die auch mit Allerhöchster Entschließung von 23. November 1839 genehmigt worden sind, und nun allgemeine Gelung haben.

Der Zweck dieser Anstalt besteht allein darin, die Witwen und Waisen ihrer Mitglieder durch jährliche Pensionen zu unterstützen; sie ist also nun auf die Versorgung der Familie ihrer Mitglieder nach deren Absterben berechnet. Das Recht an die Theilnahme erlischt, wenn die Einzahlungen nicht statutenmäßig geleistet werden und zwar immer drei Monate nach der letzten Ermahnung durch die Wiener Zeitung.

Die Pensionen wurden in den ursprünglichen Statuten nach 3 Klassen bemessen, und zwar: 1. Klasse 600 fl.; 2. Klasse 300 fl.; 3. Klasse 150 fl. C. M. Dieses Ausmaß mußte jedoch späterhin ermäßiget werden, und besteht einstweilen für neu eintretende Mitglieder nur in der sich aus den sämmtlichen Einkünften des Institutes ergebenden Dividende, wird sich aber in der Folge wieder auf die angeführten Pensionsbeträge und vielleicht noch darüber erheben. Der jährliche zu entrichtende Betrag ist für die 1. Klasse auf 32 fl.; für die 2. auf 16 und für die 3. auf 8 fl. C. M. festgesetzt, und muß in vierteljährigen Raten vorhinein entrichtet werden. Außer diesem currenten Beitrage sind für neu eintretende Mitglieder, die das statutenmäßige Normalalter bereits überschritten haben, auch noch die Jahresablösungen zu leisten, welche nach dem Alter des Gatten und der Gattin oder Kinder berechnet werden, und worüber man eigene, genau berechnete Tabellen in der Institutskanzlei enthält.

Zur Aufnahme in diese höchst gemeinnützige Anstalt ist im allgemeinen Jedermann geeignet, dem nach den bürgerlichen Gesetzen die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht, und der seinen bleibenden Aufenthalt in den österreichischen Staaten hat. Minderjährige können aber bloß gegen beigebrachte väterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Bewilligung aufgenommen werden, und ganz ausgeschlossen von der Aufnahme sind bloß 1. Jünglinge unter 14 Jahren, 2. Greise, welche älter als 70 Jahre sind, 3. Militärpersonen, welche vor dem Feinde zu dienen bestimmt sind, mit Einschluß der Feldärzte; 4. Personen, die sich dem Seedienste widmen. Männer vom 56. Jahre aufwärts, welche Gattinnen von 15 bis 28 Jahren, und solche von 25 bis 44 Jahren, welche Gattinnen von 47 bis 65 Jahren haben, können nur unter besonderen Bedingungen nach der in der Jahresablösungs-Tabelle enthaltenen Berechnung aufgenommen werden.

Die Aufnahme muß mittelst eines an die Institutsdirektion zu überreichenden Gesuches erwirkt werden, und dieses Gesuch mit folgenden Angaben und Belegen versehen sein: 1. Die Bestimmung-Klasse, in welche man einzutreten wünscht. 2. die Erklärung, daß sich der Gesuchsteller den gegenwärtigen und künftigen Statuten sowohl, als den Institutsbeschlüssen unterwerfe; 3. die von der Institutskanzlei zu erhebende ausgefüllte Tabelle, worin Name, Stand, Wohnort und Familie genau angegeben sein muß; 4. den Tauf- und Trauungsschein des Gesuchstellers, dann die Geburtsscheine seiner Gattin und Kinder; 5. Das Moralitätszeugniß von der Ortsobrigkeit, dem ordentlichen Seelsorger, dem Gremium oder der Innung über den Berufs-Charakter des Aufnahmswerbers und 6. das ärztliche Zeugniß über dessen Gesundheitszustand.

Aufnahmswerber, welche irgend einem Zweige des Militärstandes angehören, müssen insbesondere ein Zeugniß beibringen, daß Sie vermöge ihrer Dienstcharge nicht berufen sind, vor dem Feinde zu dienen. Beigebrachte unrichtige oder gar falsche Urkunden haben den Verlust der Gesellschaftsrechte zur Folge.

An den Vortheilen dieses Institutes können auch alle Staats- und anderen öffentlichen Beamten, unbeschadet der ihren einstigen Witwen oder Waisen aus dem Dienstverhältnisse zufließenden Pension, Theil nehmen.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme findet keine Beschwerde Statt; und eben so kann die Bekanntgebung der dießfälligen Beweggründe nicht gefordert werden.

Die Zahlung der Beiträge wird nur dann als wirklich geleistet angesehen, wenn sie zur bestimmten Zeit kostenfrei bei der Institutskasse geschieht, und von dieser ordentlich quittirt worden ist; auch werden Zusendungen aller Art nur portofrei angenommen.

Ein wegen unterlassener Zahlung ausgeschlossenes Mitglied kann in der Regel nur dann wieder in seine früheren Rechte treten, wenn bei erwiesenen, besonders rücksichtswürdigen Umständen der Ausschuß auf das an ihn gestellte, gehörig motivirte und belegte Ansuchen, die Ausschließung nachsieht; außerdem muß ein solches Mitglied gleich jedem neu Eintretenden, die Aufnahme, wie angegeben, nachsuchen.

Wer hierüber genauere Auskunft wünscht, erhält sie mit größter Bereitwilligkeit in der Institutskanzlei, wo ihm auch die Statuten, Tabellen und nachträglichen Bedingungen gratis ausgefolgt werden.

III. Abtheilung.

Witterungs-Kalender.

(Ganz neu bearbeitet und viel vermehrt.)

Vorbemerkung.

Man hat den Astrologen den Vorwurf gemacht, daß er die Witterung in den Jahren 1844 und 1845 nicht richtig prophezeiet habe, dieser Vorwurf kann jedoch nur der jedem Tag beigesetzten Witterung gelten, welche nie ganz